



Amtsblatt für die Stadt Vreden



10. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 22. Juli 2020	Nummer 11/2020
--------------	---------------------------------------	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
30.06.2020	Bekanntmachung Gesamtabschluss der Stadt Vreden für das Geschäftsjahr 2018	S. 2
09.07.2020	Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschafts- vermessungen gemäß § 21, Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, Stadt Vreden, Gemarkung Vreden	S. 4
20.07.2020	Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes Vreden Öffentlichkeitsbeteiligung	S. 5
16.07.2020	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters über die Sitzung des Wahlausschusses zur Zulassung der Wahlvorschläge	S. 7
16.07.2020	Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über ihr Wahlrecht bei der Kommunalwahl am 13. September 2020	S. 8

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden
zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos
abgerufen werden.



Stadt Vreden

Bekanntmachung Gesamtabschluss der Stadt Vreden für das Geschäftsjahr 2018

Aufgrund des § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat der Rat der Stadt Vreden am 28. Mai 2020 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss für das Geschäftsjahr 2018 beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister die volle Entlastung für das Jahr 2018 erteilt.

Der Gesamtabchluss weist für 2018 folgendes Abschlussergebnis aus:

1. Die Gesamtbilanz für 2018

A K T I V A		P A S S I V A	
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	72.406.618,71
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	323.452,81	2. Sonderposten	
1.2 Sachanlagen	156.637.551,16	2.1 für Zuwendungen	44.193.877,77
1.3 Finanzanlagen	3.276.984,88	2.2 Beiträge	19.003.564,14
	160.237.988,85	2.3 für Gebührenaussgleich	2.087.925,54
2. Umlaufvermögen			65.285.367,45
2.1 Vorräte	2.970.423,06	3. Rückstellungen	17.130.726,05
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.090.112,38	4. Verbindlichkeiten	
2.3 Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	15.367.356,77	4.1 Kreditverbindlichkeiten	20.006.400,30
	20.427.892,21	4.2 Andere Verbindlichkeiten	7.038.961,67
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	2.727.574,20		27.045.361,97
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.525.381,08
Bilanzsumme	183.393.455,26		183.393.455,26

2. Die Gesamtergebnisrechnung für 2018

Erträge und Aufwendungen	
+ Ordentliche Gesamterträge	54.518.805,43
- Ordentliche Gesamtaufwendungen	47.092.889,49
= Odentliches Gesamtergebnis	7.425.915,94
+ Gesamtfinanzergebnis	1.365.823,75
= Gesamtergebnis	8.791.739,69
+ Außerordentliches Ergebnis	0,00
Gesamtbilanzgewinn/-verlust	8.791.739,69

Der Lagebericht steht mit dem Gesamtabchluss im Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage. Der vorstehende Beschluss über den Gesamtabchluss und über die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters für das Geschäftsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabchluss 2018 mit Anlagen kann gem. § 96 Abs. 2 GO im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Vreden, Burgstraße 14, Zimmer 303, eingesehen werden.

Vreden, den 30. Juni 2020

Der Bürgermeister

gez.
i.V. Kemper

Dipl.-Ing. Frank Nienhaus

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Eschstraße 35, 48703 Stadtlohn, Tel. 0 25 63 – 90 58 20
geo@vermessung-nienhaus.de, www.vermessung-nienhaus.de

Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen gemäß § 21, Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW Stadt Vreden, Gemarkung Vreden

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 09.07.2020 zur Geschäftsbuchnummer 19075 in der Zeit

vom **30. Juli 2020 bis 31. August 2020**

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Frank Nienhaus, Eschstraße 35, 48703 Stadtlohn während der nachstehenden Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümer(inne)n und Inhaber(inne)n grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Anlass der amtl. Vermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung: **Vreden**, Flur: **130**, Flurstück(e): **127**

Als Grenznachbar ist das in Vreden gelegene Flurstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Vreden, Flur 131, Flurstück(e) 43, „**Beurserbach**“ von der Teilungsvermessung durch neue Abmarkungen betroffen. Es ist nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer der Fläche werden „Die Anlieger“ bezeichnet.

Weil die Eigentümer(innen) und die Inhaber(innen) grundstücksgleicher Rechte dieses Flurstücks als Beteiligte nicht vollumfänglich ermittelt werden können bzw. nicht festgestellt sind, ist diese Offenlegung notwendig.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem *Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48147 Münster* schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des/der Urkundsbeamte/i/n der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert sein und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO bei der elektronischen Poststelle des Gerichtes (poststelle@vg-muenster.nrw.de) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des §55 a Abs.5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 VwGO). Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Stadtlohn, 09.07.2020

gez. **Dipl.-Ing. Frank Nienhaus**
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Stadt Vreden

Bekanntmachung

Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes Vreden

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Rat der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 beschlossen, mit dem Entwurf des Einzelhandelskonzeptes die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchzuführen.

Bei einem Einzelhandelskonzept handelt es sich um ein städtebauliches Konzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, das bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist.

Ein Einzelhandelskonzept ist Voraussetzung für sachgerechte Planungen zur Steuerung des gesamtstädtischen Einzelhandels und hat insbesondere folgende Aufgaben bzw. Zwecke:

- Orientierungs- und Beurteilungsgrundlage für sachgerechte Grundsatzentscheidungen im Rahmen der bauleitplanerischen Umsetzung zur Einzelhandelssteuerung und für die Beurteilung von Einzelvorhaben
- Einschätzung möglicher Auswirkungen einzelner Standortentscheidungen auf die Innenstadt und die Nahversorgungsstrukturen im Stadtgebiet
- Lenkungen von Einzelhandelsentwicklungen auf geeignete Standortentwicklung und Unterbindung städtebaulicher Fehlentwicklungen
- Planungs- und Investitionssicherheit für Einzelhandel, Investoren und Grundstückseigentümer

Zentrale Inhalte sind:

- die Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt
- die Vredener Sortimentsliste
- das Nahversorgungskonzept

Der Entwurf des Einzelhandelskonzeptes liegt in der Zeit

vom 27.07.2020 bis 07.09.2020 einschließlich

öffentlich aus.

Aufgrund der Corona-Pandemie sowie erforderlicher vorbeugender Schutzmaßnahmen wird die Beteiligung folgendermaßen durchgeführt:

Der Entwurf des Einzelhandelskonzeptes liegt im **Technischen Rathaus** der Stadt Vreden, im **Besprechungszimmer 2. Obergeschoss**, Butenwall 79/81, 48691 Vreden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Einsichtnahmen sind nur unter vorheriger Besuchsanmeldung und Terminabsprache unter den Telefonnummern 02564-303236 oder 02564-303238

bzw. per e-mail an dirk.hetrodt@vreden.de oder diana.niestegge@vreden.de und nur mit maximal 2 Besucher*innen möglich.

Der Entwurf des Einzelhandelskonzept kann ebenfalls **während der gesamten Auslegungsfrist im Internet auf der Homepage der Stadt Vreden unter www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr/planungsbeteiligung** eingesehen werden.

Rückfragen sind während der Dienststunden telefonisch oder per e-mail unter den oben genannten Kontaktdaten möglich.

Während der Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zum Entwurf des Einzelhandelskonzeptes abgegeben werden. Dies kann beispielsweise schriftlich, per e-mail an die oben genannten Kontakte oder nach vorheriger Terminabsprache zur Niederschrift erfolgen. Für eine Terminabsprache stehen ebenfalls die oben genannten Kontakte zur Verfügung.

48691 Vreden, 20.07.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Micheel



Stadt Vreden

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses am 30.07.2020

Der Wahlausschuss Kommunalwahl 2020 tritt am

Donnerstag, 30.07.2020, 18:00 Uhr,

im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Burgstraße 14,

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung: Öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung der Beisitzer/innen zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes
2. Entscheidung über Anträge zur Zulassung von Rufnamen
3. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und des Stadtrats am 13.09.2020 eingereichten Wahlvorschläge
 - a) Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin
 - b) Wahlvorschläge für die Wahl in den Stadtwahlbezirken
 - c) Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten
4. Bekanntgabe der Entscheidungen des Wahlausschusses über die zugelassenen Wahlvorschläge
5. Verschiedenes, Mitteilungen und Anfragen

Zu der Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt.

Vreden, 16.07.2020

Der Wahlleiter

I.V.

gez. Bernd Kemper
Erster Beigeordneter



Stadt Vreden

Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über ihr Wahlrecht bei der Kommunalwahl am 13. September 2020

Am 13. September 2020 findet die Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen statt. An der Wahl kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die bei der Meldebehörde am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag: 09.08.2020) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die wegen Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 16 Tagen vor der Wahl ununterbrochen in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben (Stichtag: 28.08.2020),
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt ist der Nachweis für die Wahlberechtigung zu erbringen.

Gegenstand der Versicherung an Eides Statt ist eine Erklärung

1. über seine/ihre Staatsangehörigkeit,
2. über seine/ihre Anschrift in der Gemeinde,
3. dass er/sie am Wahltag seit mindestens dem 28.08.2020 (= 16. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Der Bürgermeister kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Der Antrag muss bis zum 28.08.2020 (= 16. Tag vor der Wahl) beim Wahlamt der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden gestellt werden. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden. Entsprechende Antragsformulare erhalten Sie bei der Stadt Vreden, Burgstr. 14, 48691 Vreden, Fachabteilung Verwaltungsorganisation.

Vreden, 16.07.2020

Der Wahlleiter

I.V.

gez. Bernd Kemper

Erster Beigeordneter